

# LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2007

Herausgegeben und versendet am 20. Dezember 2007

36. Stück

<b>73. Landtagsbeschluss:</b>	<b>Landesvoranschlag 2008</b>
<b>74. Verordnung:</b>	<b>Landesreisegebührenverordnung, Änderung</b>
<b>75. Verordnung:</b>	<b>Landesbedienstete, Teuerungszulage</b>
<b>76. Verordnung:</b>	<b>Gemeindebedienstete, Teuerungszulage</b>
<b>77. Verordnung:</b>	<b>Landesbedienstete, besondere Zulage</b>
<b>78. Verordnung:</b>	<b>Gemeindebedienstete, besondere Zulage</b>
<b>79. Verordnung:</b>	<b>Sozialhilfeverordnung, Änderung</b>
<b>80. Verordnung:</b>	<b>Jugendwohlfahrt-Pflegegeldverordnung, Änderung</b>
<b>81. Verordnung:</b>	<b>Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bregenz</b>
<b>82. Kundmachung:</b>	<b>Gemeindegrenze zwischen der Landeshauptstadt Bregenz und der Gemeinde Lochau, Änderung</b>

## 73.

### Landtagsbeschluss

#### über den Voranschlag des Landes Vorarlberg für das Jahr 2008

1. Der Voranschlag über den Landeshaushalt des Verwaltungsjahres 2008 wird mit einer Einnahmensumme von 1.292.368.800,00 Euro und mit einer Ausgabensumme von 1.305.541.200,00 Euro festgestellt.
2. Zur Abdeckung des präliminierten Abganges in Höhe von 13.172.400,00 Euro werden alle Förderungsausgaben mit der finanzwirtschaftlichen Kennziffer 5 (6. Dekade der numerischen Ansatzbezeichnung) im Ausmaß von insgesamt 87.816.600,00 Euro einer fünfzehnprozentigen Bindung unterzogen.  
  
Die Landesregierung wird ermächtigt, diese Bindung nach Maßgabe der Notwendigkeit und Dringlichkeit im Laufe des Jahres 2008 insoweit aufzuheben, als zur Bedeckung
  - Mehreingänge an Ertragsanteilen des Landes an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, an Landesumlage und sonstigen, nicht zweckgebundenen Einnahmen oder
  - bereits feststehende, frei verfügbare Minderausgaben oder
  - ein Gebarungüberschuss aus dem Rechnungsjahr 2007 zur Verfügung stehen.
3. Gemäß Artikel 56 Abs. 6 der Landesverfassung wird zur Verfügung über die im Landesvoranschlag enthaltenen Ausgaben für den Landtag hinsichtlich der Unterabschnitte 000 und 001 der Leiter der Landtagsdirektion ermächtigt.  
  
Zahlungen in Bezug auf Ausgaben für den Landtag sind vom Leiter der Landtagsdirektion anzuweisen und vom Landtagspräsidenten gegenzuzeichnen bzw. freizugeben. Bei diesen Ausgaben können einzelne Ansätze überschritten werden, wenn eine solche Überschreitung durch die gegebenen Umstände notwendig ist und den dadurch entstehenden Mehrausgaben entsprechende Minderausgaben bei anderen Ansätzen gegenüberstehen.
4. Die Landesregierung wird ermächtigt, einzelne Ausgabenansätze zu überschreiten, wenn eine solche Überschreitung durch die gegebenen Umstände notwendig ist und den dadurch entstehenden Mehrausgaben entsprechende Minderausgaben oder Mehreinnahmen bei anderen Ansätzen gegenüberstehen oder die zusätzlich erforderlichen Mittel in den Rücklagen Bedeckung finden.
5. Alle Voranschlagstellen mit der Post/Untergliederung 5600 000, 5610 000, 5901 000 sowie

- 7270 20x beim BEW 0300 sowie mit der Post 0200 001 + 002, 7020 005, 7280 005 + 075 und 7280 006 + 076 beim BEW 0400 sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb eines Ansatzes (Abschnitt, Unterabschnitt und Teilabschnitt) der Budgetgruppe 0 und in den Untervoranschlägen sind bei identen Bewirtschafterkennzeichen (VBEW) die Posten der Postenunterklassen 40 – Geringwertige Wirtschaftsgüter, Materialien, 42 – Werkstoffe, 45 – Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter, 60 – Energiebezüge, 61 – Instandhaltung, 64 – Rechts- und Beratungskosten, 70 – Miet- und Pachtzinse, 71 – Öffentliche Abgaben – Ausgaben und 72 – Verschiedene Ausgaben, gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Ansätze bzw. Abschnitte, Unter- und Teilabschnitte 021, 022, 080, 16410, 208, 210000, 220000, 221000, 2321 + 2491, 252 + 259, 269, 281103, 360 + 362, 417, 469, 481 – 485, 5201, 52900, 5292, 56, 5902, 5903, 6500 + 6501, 71 + 74, 759, 77, 78200, 78210 und 849 gelten bei identen Bewirtschafterkennzeichen (VBEW) jeweils als ein Ausgabenansatz.
- Finanzierungen des Unterabschnitts 482 im Rahmen der Ermächtigung gemäß Ziffer 8 dieses Beschlusses gelten als Mehreinnahmen.
7. Die Ermächtigung der Landesregierung zu Mehrausgaben gilt auch für jene Kreditansätze, denen Mehreinnahmen in anderen Gruppen gegenüberstehen, soweit diese Einnahmen durch Gesetz oder Landtagsbeschluss für diese Mehrausgaben bereits zweckgebunden sind.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, für die richtliniengemäße Abwicklung der Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz (Unterabschnitt 482) sowie die übrige Gebarung einen Kontokorrentkreditrahmen zu halten und bestehende Darlehensforderungen nach dem Wohnbauförderungsgesetz zu verwerten und den dabei erzielten Nettoerlös als Einnahme im Landeshaushalt zu verrechnen.
9. Die Landesregierung wird ermächtigt, ohne Beschlussfassung durch den Vorarlberger Landtag,
- die im Landesvoranschlag vorgesehene Darlehensaufnahme durchzuführen,
  - anstelle der vorgesehenen Darlehensaufnahme auch kurzfristige Geldmarktmittel in Anspruch zu nehmen,
  - bereits aufgenommene langfristige Darlehen – auch ohne budgetäre Vorsorge – durch die Aufnahme kurzfristiger Geldmarktmittel abzudecken und umgekehrt,
  - kurzfristige Geldmarktmittel – auch ohne budgetäre Vorsorge – ganz oder teilweise zurückzuzahlen und im Bedarfsfall ganz oder teilweise wieder in Anspruch zu nehmen, soweit dies liquiditätsmäßig vertretbar und für das Land kostengünstiger ist,
  - innerhalb eines jeden Unter-/Teilabschnittes die Gliederung nach finanzwirtschaftlichen sowie nach ökonomischen Gesichtspunkten zu ändern und zu ergänzen und
  - im Landesvoranschlag vorgesehene Leasingfinanzierungen für Projekte, die unter der Post 7020 angeführt sind, einzugehen und durchzuführen.
10. Die Landesregierung wird ersucht, die im Voranschlag 2008 vorgesehenen Ausgaben, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen dienen oder zwangsläufig anfallende Betriebskosten darstellen, im selben Verhältnis einzusparen, als die Einnahmen nicht die im Voranschlag vorgesehene Höhe erreichen, bzw. soweit Einsparungen nicht möglich sind, Mindereinnahmen bei den E.-VStn. 2/925005 8390 001, 2/925005 8490 001 und 2/940105 8501 010 entweder durch Darlehensaufnahmen oder durch zusätzliche Rücklagenentnahmen zu bedecken.
11. Alle Kreditoperationen gemäß der Ziffer 9 (lit. a bis d) dieses Beschlusses sind dem Finanzausschuss des Vorarlberger Landtages in der jeweils nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen.
12. Die Landesregierung wird ermächtigt, nicht verbrauchte Kredite und erzielte Mehreinnahmen im Wege von Rücklagen auf das kommende Haushaltsjahr zu übertragen und zu verwenden.
13. Der Zustimmung des Landtages bedürfen, sofern im Einzelfall die Wertgrenze von 1.300.000,00 Euro im Haushaltsjahr überschritten wird:
- Liegenschaftserwerbe und -veräußerungen (einschließlich Tauschverträge);
  - Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, ebenso wie Erhöhungen oder Verminderungen derselben;
  - Gewährung oder Erhöhung von Darlehen, mit Ausnahme von Darlehen für die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH (Landeskrankenanstalten) und der unter den VStn. 1/849006 2445 000 und 1/914007 2445 002 ausgewiesenen Darlehen, von Überbrückungsdarlehen an Landesfonds und jener Darlehen, die in der Haushaltsgebarung als Beiträge bereitgestellt wurden;
  - die Übernahme von Bürgschaften und Haf-

tungen oder Erhöhungen derselben mit Ausnahme solcher, die in Teilabschnitt 9611 abzuwickeln sind.

Ergangene Landtagsbeschlüsse über genehmigte Zuständigkeitsauslagerungen bleiben davon unberührt.

14. Der Zustimmung des Landtages bedürfen weiters:

- a) die Verwendung von Gebarungüberschüssen mit Ausnahme der zur Aufhebung der Kreditbindung gemäß Ziffer 2 erforderlichen Beträge;
- b) die Gewährung von Zinsbeihilfen, soweit diese im Einzelfall 220.000,00 Euro pro Jahr übersteigen und die Zusage für mehr als ein Jahr gilt, mit Ausnahme von Wohnbeihilfen,

von Zinszuschüssen nach dem Wohnbauförderungsgesetz und von Zinszuschüssen aus Bedarfszuweisungsmitteln für Gemeinden;

- c) die Gewährung von Annuitätzuschüssen oder verzinnten Förderungszahlungen soweit der Barwert 2.200.000,00 Euro übersteigt und die Zusage für mehr als ein Jahr gilt, mit Ausnahme von Annuitätzuschüssen nach dem Wohnbauförderungsgesetz, von Annuitätzuschüssen bzw. verzinnten Ratenzahlungen aus Bedarfszuweisungsmitteln für Gemeinden, von Annuitätzuschüssen zu Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

15. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Kundmachungsgesetzes, LGBl.Nr. 35/1989, im Vorarlberger Landesgesetzblatt kundzumachen.

**Der Landtagspräsident:**

G e b h a r d H a l d e r

## 74.

### Verordnung

#### der Landesregierung über eine Änderung der Landesreisegebührenverordnung

Auf Grund des § 49 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 49/2000 und Nr. 14/2001, in Verbindung mit § 77 des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl.Nr. 50/2000, auf Grund des § 120 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 25/1998, Nr. 49/2000, Nr. 14/2001, Nr. 21/2002, Nr. 52/2002, Nr. 26/2003 und Nr. 17/2005, in Verbindung mit § 77 des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl.Nr. 50/2000, und auf Grund des § 77 des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl.Nr. 50/2000, wird verordnet:

Die Landesreisegebührenverordnung, LGBl.Nr. 62/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 53/2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 lautet:

„Anlage 2  
(zu § 8 Abs. 2 und 6)

Gebührenstufe 1		
	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr
Vorarlberg	25,20 Euro	23,10 Euro
übriges Österreich, Ausland	39,60 Euro	37,40 Euro

Gebührenstufe 2		
	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr
Vorarlberg	26,40 Euro	26,40 Euro
übriges Österreich, Ausland	45 Euro	44 Euro

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

## 75. Verordnung

### der Landesregierung über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Landesbediensteten

Auf Grund des § 56 Abs. 5 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 49/1995, Nr. 25/1998, Nr. 49/2000 und Nr. 52/2002, auf Grund des § 121 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 49/2000 und Nr. 14/2001, in Verbindung mit § 56 Abs. 5 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 49/1995, Nr. 25/1998, Nr. 49/2000 und Nr. 52/2002, sowie auf Grund des § 62 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 51/2002, wird verordnet:

#### § 1

Den Landesbediensteten wird zu den Monatsbezügen eine Teuerungszulage im Ausmaß von 1,8 % gewährt.

#### § 2

(1) Die Verordnungen über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Landesbediensteten, LGBl. Nr. 53/2001, Nr. 73/2002, Nr. 67/2003, Nr. 62/2004, Nr. 58/2005 und Nr. 56/2006, bleiben unberührt.

(2) Die Verordnungen über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Landesbediensteten, LGBl. Nr. 29/1972, Nr. 48/1972, Nr. 41/1973, Nr. 58/1974, Nr. 42/1975, Nr. 58/1976, Nr. 34/1977, Nr. 35/1978, Nr. 50/1979, Nr. 41/1980, Nr. 45/1981, Nr. 46/1982, Nr. 38/1983, Nr. 51/1984, Nr. 49/1985, Nr. 41/1986, Nr. 69/1987, Nr. 64/1988, Nr. 52/1989, Nr. 43/1990, Nr. 57/1991, Nr. 51/1992 und Nr. 71/1993, bleiben für jene Landesbediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 richtet, unberührt. Sie gelten nicht für die Berechnung des Monatsbezuges der Landesangestellten in handwerklicher Verwendung.

(3) Die Verordnungen über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Landesbediensteten, LGBl. Nr. 72/1994, Nr. 64/1995, Nr. 65/1996, Nr. 98/1997, Nr. 85/1998, Nr. 58/1999 und Nr. 67/2000, bleiben für jene Landesbediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 richtet, unberührt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 76. Verordnung

### der Landesregierung über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Gemeindebediensteten

Auf Grund des § 58 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 50/1995, Nr. 26/1998, Nr. 53/2002 und Nr. 20/2005, sowie auf Grund des § 124 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl. Nr. 20/2005, in Verbindung mit § 58 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 50/1995, Nr. 26/1998, Nr. 53/2002 und Nr. 20/2005, sowie auf Grund des § 56 Abs. 3 des Gemeindeangestelltengesetzes

2005, LGBl.Nr. 19/2005, wird verordnet:

#### § 1

Den Gemeindebediensteten wird zu den Monatsbezügen eine Teuerungszulage im Ausmaß von 1,8 % gewährt.

#### § 2

(1) Die Verordnungen über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Gemeindebediensteten, LGBl.Nr. 59/2005 und Nr. 57/2006, bleiben

unberührt.

(2) Die Verordnungen über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Gemeindebediensteten, LGBl.Nr. 34/1972, Nr. 51/1972, Nr. 42/1973, Nr. 60/1974, Nr. 43/1975, Nr. 59/1976, Nr. 35/1977, Nr. 37/1978, Nr. 52/1979, Nr. 42/1980, Nr. 46/1981, Nr. 47/1982, Nr. 39/1983, Nr. 52/1984, Nr. 50/1985, Nr. 42/1986, Nr. 70/1987, Nr. 65/1988, Nr. 53/1989, Nr. 44/1990, Nr. 58/1991, Nr. 52/1992 und Nr. 72/1993, bleiben für jene Gemeindebediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 richtet, unberührt. Sie gelten nicht für die Berechnung des Monatsbezuges der Gemeindeangestellten in handwerklicher Verwendung und der Kindergärtnerinnen (Kindergärtner).

(3) Die Verordnungen über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Gemeindebediensteten,

LGBl.Nr. 73/1994, Nr. 65/1995, Nr. 66/1996, Nr. 99/1997, Nr. 86/1998, Nr. 59/1999 und Nr. 68/2000, bleiben für jene Gemeindebediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 richtet, unberührt. Sie gelten nicht für die Berechnung des Monatsbezuges der Kindergärtnerinnen (Kindergärtner).

(4) Die Verordnungen über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Gemeindebediensteten, LGBl.Nr. 54/2001, Nr. 74/2002, Nr. 68/2003 und Nr. 63/2004, bleiben für jene Gemeindebediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 richtet, unberührt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 77.

### Verordnung

#### der Landesregierung über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Landesbediensteten

Auf Grund des § 56 Abs. 4 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 49/1995, Nr. 25/1998, Nr. 49/2000 und Nr. 52/2002, auf Grund des § 121 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 49/2000 und Nr. 14/2001, in Verbindung mit § 56 Abs. 4 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 49/1995, Nr. 25/1998, Nr. 49/2000 und Nr. 52/2002, sowie auf Grund des § 62 Abs. 4 des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 51/2002, wird verordnet:

### § 1

Den Landesbediensteten wird zu den Monatsbezügen eine besondere Zulage im Ausmaß von 0,9 % gewährt.

### § 2

(1) Die Verordnungen über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Landesbediensteten, LGBl.Nr. 69/2003, Nr. 64/2004, Nr. 60/2005 und

Nr. 58/2006, bleiben unberührt.

(2) Die Verordnungen über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Landesbediensteten, LGBl.Nr. 28/1972, Nr. 49/1979, Nr. 47/1981, Nr. 53/1984, Nr. 51/1985, Nr. 71/1987, Nr. 66/1988, Nr. 3/1990, Nr. 45/1990, Nr. 59/1991 und Nr. 53/1992, bleiben für jene Landesbediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 richtet, unberührt. Sie gelten nicht für Landesangestellte in handwerklicher Verwendung.

(3) Die Verordnung über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Landesangestellten in handwerklicher Verwendung, LGBl.Nr. 100/1997, bleibt unberührt.

(4) Die Verordnungen über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Landesbediensteten, LGBl. Nr. 87/1998 und Nr. 60/1999, bleiben für jene Landesbediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 richtet, unberührt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 78. Verordnung

### der Landesregierung über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Gemeindebediensteten

Auf Grund des § 58 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 50/1995, Nr. 26/1998, Nr. 53/2002 und Nr. 20/2005, sowie auf Grund des § 124 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2005, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 50/1995, Nr. 26/1998, Nr. 53/2002 und Nr. 20/2005, sowie auf Grund des § 56 Abs. 4 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005, wird verordnet:

#### § 1

Den Gemeindebediensteten wird zu den Monatsbezügen eine besondere Zulage im Ausmaß von 0,9 % gewährt.

#### § 2

(1) Die Verordnungen über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Gemeindebediensteten, LGBl.Nr. 61/2005 und Nr. 59/2006, bleiben unberührt.

(2) Die Verordnungen über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Gemeindebediensteten, LGBl.Nr. 33/1972, Nr. 51/1979, Nr. 48/1981, Nr. 54/1984, Nr. 52/1985, Nr. 72/1987, Nr. 67/1988,

Nr. 4/1990, Nr. 46/1990, Nr. 60/1991 und Nr. 54/1992, bleiben für jene Gemeindebediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 richtet, unberührt. Sie gelten nicht für Gemeindeangestellte in handwerklicher Verwendung und Kindergärtnerinnen (Kindergärtner).

(3) Die Verordnung über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Gemeindeangestellten in handwerklicher Verwendung, LGBl.Nr. 101/1997, bleibt unberührt.

(4) Die Verordnungen über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Gemeindebediensteten, LGBl.Nr. 88/1998 und Nr. 61/1999, bleiben für jene Gemeindebediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 richtet, unberührt. Sie gelten nicht für Kindergärtnerinnen (Kindergärtner).

(5) Die Verordnungen über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Gemeindebediensteten, LGBl.Nr. 70/2003 und Nr. 65/2004, bleiben für jene Gemeindebediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 richtet, unberührt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 79. Verordnung

### der Landesregierung über eine Änderung der Sozialhilfeverordnung

Auf Grund der §§ 8 und 15 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes, LGBl.Nr. 1/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 38/2002 wird verordnet:

Die Sozialhilfeverordnung, LGBl.Nr. 14/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 65/2006 und Nr. 61/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 lit. a Z. 1 wird der Ausdruck „480,40 Euro“ durch den Ausdruck „490 Euro“, in der Z. 2 der Ausdruck „403,30 Euro“ durch den Ausdruck „411,40 Euro“, in der Z. 3 der Ausdruck „156,70 Euro“ durch den Ausdruck „159,80 Euro“ und in der Z. 4 der Ausdruck „257,30 Euro“ durch den Ausdruck „262,40

Euro“ ersetzt.

2. Der § 5 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Im Rahmen der geschlossenen Sozialhilfe ist hilfsbedürftigen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein monatliches Taschengeld im Ausmaß von 20 v.H. des gemäß Abs. 1

lit. a Z. 1 vorgesehenen Richtsatzes zu gewähren.“

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Verordnung über eine Änderung der Sozialhilfeverordnung, LGBI.Nr. 79/2007, tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 80.

### Verordnung

#### der Landesregierung über eine Änderung der Jugendwohlfahrt-Pflegegeldverordnung

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBI.Nr. 46/1991, wird verordnet:

Die Jugendwohlfahrt-Pflegegeldverordnung, LGBI.Nr. 75/2003, in der Fassung LGBI.Nr. 70/2004, Nr. 63/2005 und Nr. 66/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Ausdrücke „436 Euro“, „482 Euro“, „544 Euro“, „584 Euro“ und „639

Euro“ in der angeführten Reihenfolge durch die Ausdrücke „445 Euro“, „491 Euro“, „555 Euro“, „596 Euro“ und „652 Euro“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 3 wird der Ausdruck „269 Euro“ durch den Ausdruck „274 Euro“ ersetzt.

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Die Verordnung über eine Änderung der Jugendwohlfahrt-Pflegegeldverordnung, LGBI. Nr. 80/2007, tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 81.

### Verordnung

#### der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bregenz\*)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBI.Nr. 43/1999 und Nr. 23/2006, wird verordnet:

Im Bereich der Liegenschaften GST-NRN .1200, .1336, sowie der Teilflächen der GST-NRN 356/4, 489/2, 489/3, 489/4, 489/6, GB Rieden, die innerhalb der im Lageplan\*\*) des Amtes der Landes-

\*) Der Erläuterungsbericht liegt im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

\*\*) Die zeichnerische Darstellung liegt im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

regierung, Zl. VIIa-421.67, vom 17.7.2007 in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem

Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 3.011 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt; eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 82.

### Kundmachung

**der Landesregierung über eine Änderung der Gemeindegrenze  
zwischen der Landeshauptstadt Bregenz und der Gemeinde Lochau**

Die Landesregierung hat auf Grund des übereinstimmenden Willens der Landeshauptstadt Bregenz und der Gemeinde Lochau die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Landeshauptstadt Bregenz und der Gemeinde Lochau im Bereich des Areals der ehemaligen Rhomberg Kaserne, im Bereich „Langer Stein“ sowie im Bereich der ehemaligen Militärbadeanstalt entsprechend der Plan-

urkunde M 1:500 der Vermessung Markowski ZT GmbH vom 24.9.2007, GZ. 16.451/07, gemäß § 6 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, genehmigt.

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2008 in Geltung.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber